

listischen Jugendverband, zur Kommunistischen Jugend und zur Sozialistischen Arbeiterjugend wird im Mitgliedsbuch eingetragen.“ (Bravo!)

§ 9

Die wesentlichste Änderung aber, die entgegen der gedruckten Vorlage eingetreten ist, ist die bezüglich der §§ 9 und 10. Die §§ 8, 9 und 10 sind in den verschiedenen Konferenzen Gegenstand einer außerordentlich lebhaften Diskussion gewesen, weil sich durch ihre Formulierung zwei Dinge vereinigen sollen, die aus den verschiedenen Organisationsformen der beiden vergangenen Parteien herrühren. Während die Sozialdemokratische Partei in der Vergangenheit in der Hauptsache mit dem System und der Formulierung der Ortsvereine gearbeitet hat, hat die Kommunistische Partei in der Hauptsache in dem System der Betriebsgruppen ihre Grundlagen gefunden. Es war infolgedessen zu prüfen: Hat sich das Prinzip der Organisationsform so klar herausgestellt, daß entweder das Prinzip des Ortsvereins oder das Prinzip der Betriebsgruppe allein das beste ist? Bei einer sachlichen und nüchternen Prüfung mußte festgestellt werden, daß nur eine Kombination beider Organisationsformen die Grundlage für eine gedeihliche Arbeit der neuen Einheitspartei sein kann, und infolgedessen hat die Statutenberatungskommission an Hand der geäußerten Wünsche nun eine Formulierung gefunden, die einmütige Zustimmung gefunden hat, und von der wir annehmen, daß der Parteitag in Würdigung der großen Aufgaben, die uns der Genosse Grotewohl hier vor Augen gestellt hat, in der Lage sein wird, diesem Beschluß einstimmig zuzustimmen. Der § 9 soll jetzt folgende Fassung erhalten:

1. Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen sind die Grundeinheiten der Partei.
2. In den Betrieben sind Betriebsgruppen zu errichten. Parteimitglieder, die in einem Betrieb tätig sind, gehören